FRIEDHOFSSATZUNG

der Stadt Göppingen vom 01.01.2015

Aufgrund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V.m. §§ 4, 10, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Fassung der Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Göppingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Göppingen. Sie dienen der Bestattung
- a) verstorbener Einwohner
- b) der in der Stadt Göppingen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne oder mit unbekanntem Wohnsitz,
- c) verstorbener Personen, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.
- (2) Verstorbene Personen ohne Wohnsitz in Göppingen können ebenfalls bestattet werden.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Göppingen Hauptfriedhof Göppingen b) Göppingen-Bartenbach Friedhof Göppingen-Bartenbach c) Göppingen-Bezgenriet Friedhof Göppingen-Bezgenriet d) Göppingen-Faurndau Friedhof Göppingen Faurndau e) Göppingen-Holzheim Friedhof Göppingen-Holzheim f) Göppingen-Jebenhausen Friedhof Göppingen-Jebenhausen g) Göppingen-Maitis Friedhof Göppingen-Maitis

h) Göppingen-Ursenwang, Göppingen-Manzen,

Göppingen-St.Gotthardt Friedhof Göppingen-St.Gotthardt

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

August 2016 - 1 -

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Göppingen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Göppingen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind ganzjährig zwischen Tagesanbruch und Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt Göppingen kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet.
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Stadt Göppingen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, sowie selbstfahrende Krankenfahrstühle
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - i) Grabstätten zu betreten,
 - j) zu lärmen und zu spielen,
 - k) zu nächtigen,
 - I) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde

August 2016 - 2 -

- m) Der Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten.
- Die Stadt Göppingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Göppingen. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Göppingen. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle zehn Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Göppingen einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Göppingen festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Göppingen die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt Göppingen einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs.1 4; Abs.6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.

August 2016 - 3 -

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Göppingen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt Göppingen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Särge sollen höchstens 200cm lang, 65cm hoch und im Mittelmaß 65cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Göppingen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Göppingen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Göppingen für Leichen
 - a) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab (Erwachsene und Jugendliche) 20 Jahre
 - b) vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kinder) 15 Jahre
 - c) bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (Kleinkinder)10 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt Göppingen 15 Jahre.
- (3) Die Bestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen der Stadt Göppingen nicht gestattet. Im Ausland verstorbene und vor der Überführung nach Deutschland konservierte Leichen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung unter Verlängerung der Ruhezeit um 10 Jahre, bestattet werden.

August 2016 - 4 -

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Göppingen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt Göppingen oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Göppingen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabstätten werden unterschieden
 - a) Erdreihengrabstätten,
 - b) Erdwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Familienbäume.
 - f) Partnergrabstätten,
 - g) anonyme Urnenreihengrabstätten,
 - h) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für verstorbene vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 10. Lebensiahr,

August 2016 - 5 -

- c) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) In einer Erdreihengrabstätte kann mit Zustimmung der Stadt Göppingen, innerhalb der laufenden Ruhezeit der ersten Bestattung, die Beisetzung einer Asche erfolgen. Die Nutzungszeit der Grabstätte ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der beigesetzten Asche zu verlängern. Die Beisetzung weiterer Leichen oder Aschen ist nicht gestattet. Eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht gestattet.
- (5) Das Ende der Nutzungszeit von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht.
- (6) Verfügungsberechtigter ist sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt in nachstehender Reihenfolge
 - 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 BestattG),
 - 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Die Stadt Göppingen kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe. Tiefgräber (Bestattung von zwei Verstorbenen übereinander) sind nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder.
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) Halbgeschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben

August 2016 - 6 -

- innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis l) wird der älteste Nutzungsberechtigte.
- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Göppingen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Ist zum Zeitpunkt der Bestattung kein Rechtsnachfolger bekannt, wird das Nutzungsrecht auf diejenige Person umgeschrieben, die für die Bestattungskosten aufkommt.
- (12) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (13) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (14) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (15) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von Nutzungsgebühren besteht nicht.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Familienbäumen,
 - d) Partnergrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgräbern,
 - f) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - g) Erdwahl-, Erdreihen- und Ehrengrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können zwei Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Die Beisetzung einer weiteren Asche kann nur mit Zustimmung der Stadt Göppingen, innerhalb der laufenden Ruhezeit der ersten Asche erfolgen. Die Nutzungszeit ist bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Asche zu verlängern. Die Beisetzung weiterer Aschen ist nicht gestattet. Eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht gestattet.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können je Grabstelle bis zu 4 Aschen, bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden.
- (4) Familienbäume sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Es werden unterschieden: Familienbäume im Bestattungshain und Familienbäume außerhalb des Bestattungshains. An einem Familienbaum können bis zu 8 Aschen bei gleichzeitig laufender Ruhezeit beigesetzt werden. Jeder Familienbaum kann mit einer Schriftplatte gemäß § 19 Abs. 13 versehen werden.

August 2016 - 7 -

- Das Ablegen von Gegenständen, sowie die Anlage von Pflanzbeeten sind nicht zulässig.
- (5) Partnergräber sind Aschengrabstätten die sich in besonders gestalteten Anlagen befinden. In einem Partnergrab können zwei Aschen beigesetzt werden. Eine Beisetzung weiterer Aschen ist nicht gestattet.
 - Für jede Grabstätte ist ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner EG über die Dauer der Ruhezeit abzuschließen. Die Anlage der Partnerschaftsgräber wird durch die Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner bzw. von ihr beauftragten Gärtnern gepflegt und unterhalten.
 - Bei Zubettung der zweiten Asche sind der Pflegevertrag und das Nutzungsrecht entsprechend bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Asche zu verlängern. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte richtet sich nach der Art des Partnergrabes. Die Partnergräber werden unterschieden in:
 - a) Baumgräber,
 - b) individuelle Partnergräber.
- (6) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschengrabstätten in besonders gestalteten Anlagen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Anlagen der Urnengemeinschaftsgräber werden durch die Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner oder durch von ihr beauftrage Gärtner gepflegt und unterhalten. Für jede Asche ist ein Pflegevertrag mit der Genossenschaft Württembergischer Friedhofsgärtner über die Dauer der Ruhezeit abzuschließen. Hinweise auf den Verstorbenen können an Stelen auf einheitlichen Metalltafeln angebracht werden. Das Ablegen von Gegenständen in den Anlagen der Urnengemeinschaftsgräber ist nur auf ausgewiesenen Flächen erlaubt.
- (7) In anonymen Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten in denen Aschen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht einzeln gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Das Ablegen von Gegenständen sowie die Anlage von Pflanzbeeten an den Grabstätten ist nicht gestattet. Die Pflege der Grabflächen obliegt der Stadt Göppingen.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihengrabstätten und für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Göppingen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.

August 2016 - 8 -

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Grabmale sollen handwerklich bearbeitet sein und keine gestrichenen Flächen aufweisen.
 - b) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt und so bearbeitet sein, dass alle Seiten eine gleichmäßige Struktur aufweisen.
 - c) bei Verwendung eines Sockels ist dieser aus demselben Material wie das Grabmal herzustellen. Der Sockel darf die Grabumrandung nicht überragen und darf in Abteilungen mit Plattenwegen diese um maximal 10 cm überragen.
 - d) Metallbuchstaben sollen nur auf ebenen Flächen aufgesetzt werden.
- (4) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht gestattet.
- (5) Grabmale sind als stehende oder liegende Grabmale zugelassen.
- (6) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen richtet sich die Größe der Grabmale nach der Ansichtsfläche. Stehende Grabmale aus Naturstein sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) bei Einzelgräbern bis 0,70m² mit einer Höchstbreite von 0,70m,
 - b) bei Doppelgräbern bis 1,60m² mit einer Höchstbreite von 1,60m.
- (7) Auf Urnengrabstätten und Kindergräbern richtet sich die Größe der Grabmale nach der Ansichtsfläche. Stehende Grabmale aus Naturstein sind bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Urnenreihengräbern und Kindergräbern bis 0,32 m² mit einer Höchstbreite von 0,45m,
 - b) auf einstelligen Urnenwahlgräbern bis 0,70m² mit einer Höchstbreite von 0.70m.
 - c) auf mehrstelligen Urnenwahlgräbern bis 1,60m² mit einer Höchstbreite von 1,60m.
- (8) Die Höhe der Grabmale wird auf 1,20 m begrenzt. Stelen sind bis zu einer Höhe von 1,60 m und bis zu einer Breite von 0,50 m zulässig.
- (9) Liegende Grabmale sind nur bis zu einem Anteil von 25% der Grabfläche zulässig.
- (10) Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabsteins anpassen und höchstens 10cm über den gewachsenen Boden oder die Plattenwege hinausragen.
- (11) In Abteilungen mit Plattenwegen, dürfen Grababdeckungen nicht verwendet werden um die Verwesungsprozesse nicht zu stören.
- (12) An Familienbäumen sind Umrandungen mit aufgesetzter Schrift gemäß den Vorgaben der Stadt Göppingen zulässig.
- (13) In den Urnengemeinschaftsgrabfeldern sind Schrifttafeln gemäß den Vorgaben der Stadt Göppingen zulässig.
- (14) An Partnergräbern richtet sich die Gestaltung der Grabsteine nach der Art des Partnergrabes. Die Grabsteine sind in Verbindung mit dem Grabpflegevertrag zu erwerben.
- (15) Soweit es die Stadt Göppingen innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in

August 2016 - 9 -

besonderer Lage über Abs. 1 bis 11 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Göppingen. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Göppingen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig.
- (7) Bei Partnergräbern nach § 16 (5) und (6) ist für das Grabmal keine Grabmalgenehmigung erforderlich.

§ 21 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt Göppingen vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt Göppingen überprüft werden können.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

August 2016 - 10 -

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Göppingen auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Göppingen nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Göppingen berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt Göppingen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Göppingen von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Göppingen. Sofern Grabstätten von der Stadt Göppingen abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Göppingen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis

August 2016 - 11 -

- erforderlich ist, kann die Stadt Göppingen die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (7) Die Stadt Göppingen kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Göppingen.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Unzulässig bei der Grabgestaltung ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) die Grabstätten mit Kies, Platten oder sonstigem Material zu umgeben,
 - c) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Göppingen die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist gemäß § 25 herzurichten. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt Göppingen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung entsprechender 4 wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Göppingen und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

August 2016 - 12 -

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Der Beerdigungsübernehmer (Bestatter) hat am Sargdeckel eine Karte mit den Angaben über die Person des Verstorbenen haltbar zu befestigen.
- (5) Die Stadt Göppingen ist umgehend über jede Leiche zu informieren die in ein Leichenhaus der Stadt Göppingen eingestellt wird.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum oder am Grabe abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Göppingen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Göppingen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt Göppingen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Göppingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Göppingen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

August 2016 - 13 -

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- (2) entgegen § 6 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft, sowie Dienstleistungen anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - h) Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - i) Grabstätten betritt,
 - j) lärmt und spielt,
 - k) nächtigt,
 - I) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde
 - m) sich außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält.
- (3) entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Göppingen durchführt,
- (4) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- (5) entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- (6) Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- (7) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- (8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 25 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht von den Friedhöfen entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- (10) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt
- (11) bei Verstößen können Bußgelder bis zu 1.000,- € eingefordert werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Göppingen, den 25. 07 2016

Gez.

Guido Till

Oberbürgermeister

August 2016 - 14 -